

Kleine Anfrage

des Abg. Dr. Bastian Schneider CDU

und

Antwort

des Ministeriums für Soziales, Arbeit und Gesundheit

Tätigkeit des Flüchtlingsrates Baden-Württemberg e. V.

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. In welcher Höhe und auf wessen Entscheidung hin wurde und wird die Tätigkeit des Flüchtlingsrates Baden-Württemberg e. V. in den Jahren 2024, 2025 und 2026 mit Geldern des Landes gefördert (bitte aufschlüsseln nach Haushaltsjahren, konkreten Projekttiteln, bewilligender Stelle sowie dem genauen Anteil von institutioneller Förderung respektive Projektförderung)?
2. Wie bewerten es die Landesregierung in ihrer Gesamtheit, das Ministerium der Justiz und für Migration sowie das Ministerium für Soziales, Arbeit und Gesundheit, dass der Flüchtlingsrat Baden-Württemberg e. V. in dem auf seiner Internetseite veröffentlichten „Positionspapier Abschiebungen“ sowie im ebendort veröffentlichten „Positionspapier Abschiebungen – einfache Sprache“ erklärt, er lehne Abschiebungen „grundsätzlich ab“, da diese nach seiner Auffassung „Menschenrechte verletzen“ und „auf rassistischen Strukturen“ basieren?
3. Handelt es sich aus Sicht der Landesregierung bei einer Abschiebung, also der nach Artikel 20 Absatz 3 GG gebotenen Durchsetzung einer in einem rechtsstaatlichen Verfahren rechtsverbindlich festgestellten Ausreisepflicht gegenüber Personen, die sich entgegen einer entsprechenden Aufforderung weigern, sich rechtstreu zu verhalten und ihrer gesetzlichen Ausreisepflicht freiwillig nachzukommen, um eine Maßnahme, die „auf rassistischen Strukturen“ basiert und „Menschenrechte verletzt“?
4. Ist die grundsätzliche Ablehnung der Durchsetzung geltenden Rechts durch einen eingetragenen Verein nach Auffassung der Landesregierung mit dem Erhalt staatlicher Gelder vereinbar?
5. Inwiefern berührt die grundsätzliche Ablehnung der Durchsetzung geltenden Rechts durch einen eingetragenen Verein nach Auffassung der Landesregierung allgemein sowie im hier in Rede stehenden Einzelfall den steuerrechtlichen Status der Gemeinnützigkeit?

6. Wie bewerten es die Landesregierung in ihrer Gesamtheit, das Ministerium der Justiz und für Migration sowie das Ministerium für Soziales, Arbeit und Gesundheit, dass der Flüchtlingsrat Baden-Württemberg e. V. in dem auf seiner Internetseite veröffentlichten Positionspapier „Der Integrationsbegriff“ erklärt, er lehne es ab, dass Migranten sich „an die Dominanzgesellschaft anpassen“ sollen, die gesetzlich formulierte Erwartung des Erlernens der deutschen Sprache „hemm[e] die Entwicklung zu einer gerechteren Gesellschaft“ und die Erwartung der deutschen Gesellschaft, dass Migranten sich an die in Deutschland herrschenden Lebensbedingungen und Wertvorstellungen anpassen, sei eine Anmaßung einer privilegierten Gruppe – nämlich der deutschen Gesellschaft – gegenüber „Menschen mit weniger Privilegien“?
7. Wie lässt sich nach Auffassung der Landesregierung in ihrer Gesamtheit, des Ministeriums der Justiz und für Migration sowie des Ministeriums für Soziales, Arbeit und Gesundheit eine Förderung des Flüchtlingsrates Baden-Württemberg e. V. damit vereinbaren, dass dieser Verein gesetzlich verankerte Integrationsziele wie etwa den Spracherwerb oder die Einfügung in die hiesigen Lebensverhältnisse erklärtermaßen als Hemmnis für „die Entwicklung zu einer gerechteren Gesellschaft“ und als anmaßende Forderung der deutschen Gesellschaft bewertet?
8. Beabsichtigt die Landesregierung, die Tätigkeit des Flüchtlingsrates Baden-Württemberg e. V. auch weiterhin finanziell oder auf sonstige Weise zu fördern?

31.8.2026

Dr. Bastian Schneider CDU

Begründung

Es erscheint klärungsbedürftig, in welcher Höhe und auf wessen Entscheidung hin der Flüchtlingsrat Baden-Württemberg e. V. aus Mitteln des Landes gefördert wird und wie die Landesregierung die zumindest mittelbar mit Steuergeldern unterstützten Positionierungen dieses Vereins bewertet.

Antwort

Mit Schreiben vom 24. September 2026 Nr. 41-0141.5-018/491 beantwortet das Ministerium für Soziales, Arbeit und Gesundheit im Einvernehmen mit dem Ministerium der Justiz und für Migration die Kleine Anfrage wie folgt:

1. *In welcher Höhe und auf wessen Entscheidung hin wurde und wird die Tätigkeit des Flüchtlingsrates Baden-Württemberg e. V. in den Jahren 2024, 2025 und 2026 mit Geldern des Landes gefördert (bitte aufschlüsseln nach Haushaltsjahren, konkreten Projekttiteln, bewilligender Stelle sowie dem genauen Anteil von institutioneller Förderung respektive Projektförderung)?*

Die Grundlage für die Förderung des Flüchtlingsrats Baden-Württemberg e. V. ist der jeweils gültige Staatshaushaltsplan. Mithin entscheidet der Landtag über die Bereitstellung der Fördermittel für den Flüchtlingsrat Baden-Württemberg e. V.

Im Rahmen der Projektförderung wurden vonseiten des Ministeriums für Soziales, Arbeit und Gesundheit folgende Maßnahmen bzw. Projekte des Flüchtlingsrats Baden-Württemberg e. V. in den Jahren 2023 bis 2026 finanziert:

Jahr	Projekt- titel	Bewilli- gungs- stelle	Bewilligungs- zeitraum	Bewilligungs- betrag in Euro	Anteil an zuwendungs- fähigen Ausgaben
2023/2024	Aktiv für Integration 2023/2024	SM	1.1.2023 bis 31.12.2024	418 000	83,9 %
2025/2026	Aktiv für gesell- schaftliche Teilhabe	SM	1.1.2025 bis 31.12.2026	760 000	92,68 %
2025/2026	Aktiv und informiert	SM	1.11.2025 bis 31.12.2026	123 000	90,9 %
			Summe	1 301 000	

Das Ministerium der Justiz und für Migration hat dem Flüchtlingsrat Baden-Württemberg e. V. gemäß Koalitionsvertrag „Jetzt für morgen“ eine Förderung für das Projekt „Aktiv für Flüchtlinge“ gewährt. Die Förderungssumme des Ministeriums der Justiz und für Migration betrug entsprechend der Ermächtigung im Staatshaushaltsplan im Haushaltsjahr 2024 100 000 Euro. Tatsächlich waren entsprechend dem Verwendungsnachweis für das Jahr 2024 abzüglich des Eigenmittelanteils Kosten in Höhe von 97 750,05 Euro angefallen. Für die Folgejahre ab 2025 sind die entsprechenden Haushaltsmittel weggefallen.

2. *Wie bewerten es die Landesregierung in ihrer Gesamtheit, das Ministerium der Justiz und für Migration sowie das Ministerium für Soziales, Arbeit und Gesundheit, dass der Flüchtlingsrat Baden-Württemberg e. V. in dem auf seiner Internetseite veröffentlichten „Positionspapier Abschiebungen“ sowie im ebendort veröffentlichten „Positionspapier Abschiebungen – einfache Sprache“ erklärt, er lehne Abschiebungen „grundsätzlich ab“, da diese nach seiner Auffassung „Menschenrechte verletzen“ und „auf rassistischen Strukturen“ basieren?*

Die staatliche Förderung einer Organisation ist nicht mit der Erwartung verbunden, dass diese die politische Auffassung der Landesregierung teilt. Die in der Begründung der Kleinen Anfrage zitierten Äußerungen und die dargestellte Positionierung des Flüchtlingsrats Baden-Württemberg e. V. sind vom Grundrecht auf freie Meinungsäußerung gedeckt. Sie überschreiten die Schwelle zu einer Herabwürdigung noch nicht.

Allgemein muss aber sichergestellt sein, dass nur diejenigen integrationspolitischen Organisationen und Projekte gefördert werden, die die Werte des Grundgesetzes aktiv leben. Das ist auch im Koalitionsvertrag „Aus Verantwortung fürs Land“ der die Landesregierung tragenden Parteien verankert. Hierfür entgegenstehende Hinweise liegen für den Flüchtlingsrat Baden-Württemberg e. V. nicht vor. Vielmehr sind Meinungsvielfalt und kritische Auseinandersetzung mit staatlichem Handeln wesentliche Bestandteile einer demokratischen Gesellschaft.

Hinsichtlich der konkret geförderten Maßnahmen hält sich das Land an die Vorgaben des Grundgesetzes. Geförderte Maßnahmen, Projekte oder Vereinigungen dürfen keine rassistischen, sexistischen, diskriminierenden oder herabwürdigenden Inhalte aufweisen. Die zitierten Veröffentlichungen und Aussagen des Flüchtlingsrats Baden-Württemberg e. V. überschreiten diese Schwelle – wie dargestellt – noch nicht.

Darüber hinaus muss die Finanzierung von Positionspapieren zu politischen Stellungnahmen des Flüchtlingsrats Baden-Württemberg e. V. aus Eigenmitteln des Vereins erfolgen.

Unter Anlegung dieser Maßstäbe hat das Ministerium der Justiz und für Migration den Flüchtlingsrat Baden-Württemberg e. V. zur Streichung entsprechender Passagen in einer vom Land geförderten Publikation aufgefordert. Der Flüchtlingsrat Baden-Württemberg e. V. ist daraufhin bei seiner Position geblieben, hat jedoch auf den Widerspruch des Ministeriums der Justiz und für Migration in der geförderten Publikation hingewiesen.

3. Handelt es sich aus Sicht der Landesregierung bei einer Abschiebung, also der nach Artikel 20 Absatz 3 GG gebotenen Durchsetzung einer in einem rechtsstaatlichen Verfahren rechtsverbindlich festgestellten Ausreisepflicht gegenüber Personen, die sich entgegen einer entsprechenden Aufforderung weigern, sich rechtstreu zu verhalten und ihrer gesetzlichen Ausreisepflicht freiwillig nach-zukommen, um eine Maßnahme, die „auf rassistischen Strukturen“ basiert und „Menschenrechte verletzt“?

Der Staat ist grundsätzlich berechtigt und verpflichtet, eine rechtsverbindlich festgestellte und vollziehbare Ausreisepflicht durchzusetzen. Die Aufenthaltsbeendigung steht dabei am Ende eines aufwändigen Verfahrens, an dem mehrere staatliche Stellen beteiligt sind. Oftmals werden die Exekutiventscheidungen in Gerichtsverfahren durch die Judikative überprüft. Dieses Verfahren unterliegt einer strengen Gesetzesbindung, bei der das öffentliche Interesse an einer Aufenthaltsbeendigung mit dem Individualinteresse am Verbleib im Bundesgebiet in einen gerechten Ausgleich gebracht wird. Hierbei werden die Menschenrechte durch Beachtung von grundgesetzlichen Vorgaben und solchen der Europäischen Menschenrechtskonvention gewahrt. Die Prüfung erfolgt ungeachtet der Ethnie einer Person. Konsequenz dieses rechtsstaatlichen Verfahrens ist es, dass eine vollziehbare Ausreisepflicht im Falle der unterbliebenen freiwilligen Ausreise zwangsweise durchgesetzt wird. Hierzu sind die Behörden des Landes gesetzlich verpflichtet.

4. Ist die grundsätzliche Ablehnung der Durchsetzung geltenden Rechts durch einen eingetragenen Verein nach Auffassung der Landesregierung mit dem Erhalt staatlicher Gelder vereinbar?

5. Inwiefern berührt die grundsätzliche Ablehnung der Durchsetzung geltenden Rechts durch einen eingetragenen Verein nach Auffassung der Landesregierung allgemein sowie im hier in Rede stehenden Einzelfall den steuerrechtlichen Status der Gemeinnützigkeit?

Die Ziffern 4 und 5 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Als Träger von bestimmten Grundrechten (Artikel 19 Absatz 3 GG) kann sich der Flüchtlingsrat Baden-Württemberg e. V. im Rahmen seiner allgemeinen Handlungs- und Meinungsfreiheit (Artikel 2 und 5 GG) frei zu Themen äußern und dabei auch kontrovers Stellung beziehen. Ergänzend wird auf die Ausführungen in der Antwort zu Ziffer 2 verwiesen.

Hinsichtlich des Fördergeschehens hält sich das Land an die Vorgaben des Grundgesetzes. Wie bereits zu Frage 2 ausgeführt, dürfen geförderte Maßnahmen, Projekte oder Vereinigungen keine rassistischen, sexistischen, diskriminierenden oder herabwürdigenden Inhalte aufweisen.

Darüber hinaus erfolgt – wie bereits zu Frage 2 dargestellt – die Finanzierung von Positionspapieren zu politischen Stellungnahmen des Flüchtlingsrats Baden-Württemberg e. V. grundsätzlich aus Eigenmitteln des Vereins. Die vom Land bewilligten Fördermittel werden ausschließlich zweckgebunden für die jeweils bewilligten Projekte verwendet und somit nicht für politische Meinungsäußerungen.

Die steuerrechtliche Gemeinnützigkeit richtet sich nach den §§ 51 ff. AO. Eine grundsätzliche und kritische politische Haltung berührt die Gemeinnützigkeit grundsätzlich nicht. Maßgeblich ist vielmehr, ob die Körperschaft weiterhin ausschließlich und unmittelbar auf die satzungsmäßigen steuerbegünstigten Zwecke gerichtet ist (§§ 55, 56 AO) und die weiteren Voraussetzungen der Steuerbegüns-

tigung erfüllt. Gemeinnützige Körperschaften dürfen sich daher politisch äußern, sofern dies der Verwirklichung ihrer satzungsmäßigen Zwecke dient und parteipolitisch neutral erfolgt. Die abschließende Beurteilung des steuerrechtlichen Status obliegt den zuständigen Finanzbehörden.

6. *Wie bewerten es die Landesregierung in ihrer Gesamtheit, das Ministerium der Justiz und für Migration sowie das Ministerium für Soziales, Arbeit und Gesundheit, dass der Flüchtlingsrat Baden-Württemberg e. V. in dem auf seiner Internetseite veröffentlichten Positionspapier „Der Integrationsbegriff“ erklärt, er lehne es ab, dass Migranten sich „an die Dominanzgesellschaft anpassen“ sollen, die gesetzlich formulierte Erwartung des Erlernens der deutschen Sprache „hemm[e] die Entwicklung zu einer gerechteren Gesellschaft“ und die Erwartung der deutschen Gesellschaft, dass Migranten sich an die in Deutschland herrschenden Lebensbedingungen und Wertvorstellungen anpassen, sei eine Anmaßung einer privilegierten Gruppe – nämlich der deutschen Gesellschaft – gegenüber „Menschen mit weniger Privilegien“?*
7. *Wie lässt sich nach Auffassung der Landesregierung in ihrer Gesamtheit, des Ministeriums der Justiz und für Migration sowie des Ministeriums für Soziales, Arbeit und Gesundheit eine Förderung des Flüchtlingsrates Baden-Württemberg e. V. damit vereinbaren, dass dieser Verein gesetzlich verankerte Integrationsziele wie etwa den Spracherwerb oder die Einfügung in die hiesigen Lebensverhältnisse erklärtermaßen als Hemmnis für „die Entwicklung zu einer gerechteren Gesellschaft“ und als anmaßende Forderung der deutschen Gesellschaft bewertet?*

Die Ziffern 6 und 7 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Dem Flüchtlingsrat Baden-Württemberg e. V. steht es frei, eine eigene politische und fachliche Überzeugung einzunehmen und bestimmte Werte zu vermitteln, solange diese der freiheitlich demokratischen Grundordnung entsprechen. Die zitierten Äußerungen des Flüchtlingsrats Baden-Württemberg e. V. sind vom Grundrecht auf freie Meinungsäußerung gedeckt, da sie alleine die politische Überzeugung des Flüchtlingsrats Baden-Württemberg e. V. kundtun. Herabwürdigende Bezeichnungen oder falsche Behauptungen sind darin nicht enthalten, sodass die Schranken der Meinungsfreiheit eingehalten wurden. Ergänzend wird auf die Ausführungen in der Antwort zu Ziffer 2 verwiesen.

8. *Beabsichtigt die Landesregierung, die Tätigkeit des Flüchtlingsrates Baden-Württemberg e. V. auch weiterhin finanziell oder auf sonstige Weise zu fördern?*

Aufgrund seiner langjährigen Erfahrung verfügt der Flüchtlingsrat Baden-Württemberg e. V. über eine besondere fachliche Kompetenz in der Beratung und Begleitung von Geflüchteten und ehrenamtlich Engagierten. Dieses Fachwissen bringt der Flüchtlingsrat Baden-Württemberg e. V. im Rahmen der Landesförderung gezielt ein und leistet damit einen äußerst wichtigen Beitrag zur Stärkung und nachhaltigen Förderung des ehrenamtlichen Engagements im Bereich der Flüchtlings- und Integrationsarbeit in Baden-Württemberg.

Maßgeblich für Förderentscheidungen ist nicht die Einnahme einer bestimmten politischen Position, sondern ob die jeweiligen Maßnahmen dem Förderzweck entsprechen und zuwendungsrechtliche Voraussetzungen eingehalten werden.

Hildenbrand

Minister für Soziales,
Arbeit und Gesundheit